



# Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren

(VEMZ)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 141b Absatz 3 der Zivilprozessordnung<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei mündlichen Prozesshandlungen in Zivilverfahren.

## **Art. 2** Infrastruktur

<sup>1</sup> Gerichte, die bei Prozesshandlungen elektronische Mittel einsetzen, und Personen, die mittels elektronischer Mittel an Prozesshandlungen teilnehmen, müssen über die notwendige Infrastruktur verfügen, insbesondere über eine geeignete Hard- und Software.

<sup>2</sup> Die Infrastruktur muss es den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten erlauben, sich Dokumente gegenseitig zu präsentieren.

<sup>3</sup> Die Infrastruktur der Gerichte muss es soweit erforderlich zusätzlich erlauben:

- a. Verfahrensbeteiligte elektronisch zuzuschalten;
- b. der Öffentlichkeit den Zugang zur Prozesshandlung zu gewähren.

## **Art. 3** Ton- und Bildübertragungssysteme

<sup>1</sup> Bei der Übertragung von Ton und Bild müssen die folgenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein:

SR .....

<sup>1</sup> SR 272

- a. Die Server, über die Ton und Bild übertragen werden, befinden sich in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- b. Die Übertragung erfolgt während des gesamten Übertragungsvorgangs in verschlüsselter Form.
- c. Das System ist bezüglich der Sicherheit auf dem neusten Stand und bekannte kritische Lücken sind geschlossen.
- d. Die Funktionen, die es dem Gericht ermöglichen, Ton und Bild zu übertragen und aufzuzeichnen, sind den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

<sup>2</sup> Private Anbieterinnen, die Ton- und Bildübertragungssysteme oder Server für solche Übertragungen zur Verfügung stellen, müssen ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat nach Absatz 1 Buchstabe a haben und gewährleisten, dass die Daten:

- a. gegen unbefugte Einsichtnahme, Veränderung, Speicherung, Löschung und Aufzeichnung geschützt sind;
- b. unmittelbar nach der Prozesshandlung an das zuständige Gericht weitergegeben und unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungspflichten unmittelbar, nachdem das Gericht den Empfang bestätigt hat, vernichtet werden; und
- c. nicht an Dritte weitergegeben werden.

<sup>3</sup> Die Kantone können eine Liste der Ton- und Bildübertragungssysteme führen, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen.

#### **Art. 4** Anmeldung und Teilnahme

<sup>1</sup> Jede Person, die mittels elektronischer Mittel an einer Prozesshandlung teilnimmt, muss sich im Ton- und Bildübertragungssystem einzeln anmelden und mit eigenen technischen Hilfsmitteln daran teilnehmen.

<sup>2</sup> Parteien und ihre Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter können sich gemeinsam anmelden und die Hardware gemeinsam nutzen.

#### **Art. 5** Durchführung der Prozesshandlung

<sup>1</sup> Das Gericht stellt sicher, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen.

<sup>2</sup> Es kann insbesondere verlangen, dass sich bestimmte Personen nicht am gleichen Ort aufhalten.

#### **Art. 6** Verhaltensregeln

Es ist den Verfahrensbeteiligten und den weiteren Teilnehmenden verboten:

- a. unberechtigten Dritten den Zugang zur Prozesshandlung zu gewähren;
- b. Ton und Bild aufzuzeichnen.

**Art. 7** Informationen zuhanden der teilnehmenden Personen

<sup>1</sup> Das Gericht stellt Personen, die mittels elektronischer Mittel an einer Prozesshandlung teilnehmen, alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es informiert sie zudem insbesondere:

- a. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prozesshandlung aufgezeichnet wird;
- b. welche Verhaltensregeln nach Artikel 6 eingehalten werden müssen.

<sup>2</sup> Ordnet das Gericht den Einsatz elektronischer Mittel bei einer Zeugeneinvernahme, einer Parteibefragung, einer Beweisaussage oder einer Gutachtenserstattung an, so werden die Informationen nach Absatz 1 spätestens mit der Vorladung zur Verfügung gestellt.

**Art. 8** Anmeldung zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung

<sup>1</sup> Wer Zugang zur Ton- und Bildübertragung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten erhalten möchte, muss sich mindestens drei Tage vorher anmelden.

<sup>2</sup> Das Gericht stellt den angemeldeten Personen spätestens einen Arbeitstag vor der Prozesshandlung die erforderlichen Angaben zu und informiert sie über die Verhaltensregeln nach Artikel 6.

**Art. 9** Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung

<sup>1</sup> Das Gericht informiert die Verfahrensbeteiligten zu Beginn einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung darüber, welche Personen die Prozesshandlung ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten verfolgen.

<sup>2</sup> Es trifft alle zumutbaren Vorkehren, um zu gewährleisten, dass:

- a. die Prozesshandlung zeitgleich in Ton und Bild übertragen wird;
- b. der Ton verständlich und das Bild sichtbar ist; und
- c. die Mikrofone des Publikums stummgeschaltet bleiben.

**Art. 10** Aufzeichnung

<sup>1</sup> Die Aufzeichnung von Ton und Bild erfolgt durch das Gericht.

<sup>2</sup> Das Gericht kann Dritte mit der Aufzeichnung beauftragen, wenn diese sich verpflichten, die Daten:

- a. nicht zu eigenen Zwecken zu verwenden;
- b. nur an das Gericht weiterzugeben; und
- c. zu vernichten, sobald das Gericht den Empfang bestätigt hat.

<sup>3</sup> Es stellt sicher, dass die Aufzeichnung:

- a. unmittelbar nach dem Abschluss der Prozesshandlung zu den Akten genommen wird; und

- b. gegen unbefugte Einsichtnahme, Weitergabe, Veränderung, Speicherung und Löschung geschützt ist.

**Art. 11** Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi